

RS OGH 2002/1/30 7Ob319/01i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2002

Norm

ABGB §1304 C

Rechtssatz

Auch wenn man vom Kläger als damals 12-Jährigem noch nicht die volle Einsicht über die mit einem motorbetriebenen Fahrzeug zusammenhängenden Regeln und Verhaltensweisen erwarten darf, muss er sich beim gerichtsbekannt einfachen Mechanismus eines Go-Carts unter dem Gesichtspunkt einer Mitverschuldenszuweisung vorwerfen lassen, als Ungeübter eine relativ überhöhte Geschwindigkeit eingehalten und - als Reaktion auf die von seinem verrutschenden Helm verursachte Sichtbehinderung - das Gaspedal mit dem Bremspedal verwechselt zu haben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 319/01i
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 7 Ob 319/01i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116110

Dokumentnummer

JJR_20020130_OGH0002_0070OB00319_01I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at